

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten wird für die Europäische Union ein einheitliches System für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten geschaffen, das für mehr Transparenz und Sicherheit hinsichtlich der Lieferpraktiken von Unionseinführern sowie von Hütten und Raffinerien sorgen soll. Die Mitgliedstaaten haben die wirksame und einheitliche Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 sicherzustellen. Hierfür ist zum einen eine zuständige Behörde zu benennen, die durch Ausstattung mit entsprechenden Eingriffsbefugnissen befähigt wird, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei den von der Verordnung betroffenen Unionseinführern durch Kontrollen zu überprüfen. Zum anderen gibt die Verordnung (EU) 2017/821 den Mitgliedstaaten auf, Regeln über Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2017/821 festzulegen, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

Die Änderung des § 171a des Bundesberggesetzes dient der Klarstellung und Korrektur.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 dient der nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/821. In dem Entwurf wird die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 zuständige Behörde benannt und mit Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Zudem wird der zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 erforderliche Datenaustausch zwischen den Zollbehörden und der zuständigen Behörde einerseits sowie zwischen der zuständigen Behörde, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten andererseits geregelt. Schließlich werden Vorschriften zur Verwaltungsvollstreckung festgelegt.

§ 171a des Bundesberggesetzes wird korrigiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der VO (EU) 2017/821 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

Der für die Wirtschaft entstehende Erfüllungsaufwand durch die Änderung des Bundesberggesetzes ist nicht nennenswert, da das Gesetz bereits jetzt überwiegend entsprechend ausgelegt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Durchführungsgesetz entstehen für den Bund Kosten durch erhöhten Vollzugsaufwand bereits durch Amtshandlungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Ferner entstehen Aufwände für die Zollbehörden, die allerdings zu vernachlässigen sind.

Basierend auf den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes kann in den ersten Jahren vorerst von rund 200 Einführern pro Jahr ausgegangen werden, deren Lieferungen die im Anhang der Verordnung festgelegten Mengenschwellen der Rohstoffe überschreiten. Bei diesen Einführern sind von der BGR risikobasierte Nachkontrollen (Stichproben) durchzuführen.

Der Bearbeitungsaufwand bei der BGR umfasst insbesondere die Information von Unternehmen, die Durchführung der Prüfverfahren in Deutschland einschließlich Dokumentation, Datenmanagement und Erstellung der Prüfberichte, ggf. die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie die Mitarbeit in der EU-Expertengruppe der nationalen Behörden. Insgesamt entsteht dafür bei der BGR ein Personalmehrbedarf von sieben Planstellen (1 x A16, 2 x A14, 1 x A13h, 1 x A12, 1 x A11, 1 x A8). Die Personalkosten belaufen sich auf rund 620 000 Euro pro Jahr. Es kommen Sachausgaben in Höhe von 450 000 Euro pro Jahr hinzu.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Der für die Länder entstehende Erfüllungsaufwand durch die Änderung des Bundesberggesetzes ist nicht nennenswert, da das Gesetz bereits jetzt überwiegend entsprechend ausgelegt wird.

F. Weitere Kosten

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der VO (EU) 2017/821 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

Durch die Änderung des Bundesberggesetzes entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

(Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichtengesetz – Min-RohSorgG)

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1), sowie der zu dieser Verordnung von Rat und Europäischer Kommission erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/821 ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Bundesanstalt).

§ 3

Aufgaben, Eingriffsbefugnisse

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte, soweit diese Rechtsakte den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Pflichten zuweisen.

(2) Die Bundesanstalt trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zur Feststellung von Verstößen gegen die in § 1 bezeichneten Rechtsakte, zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhinderung künftiger Verstöße.

(3) Die Bundesanstalt kann dabei insbesondere

1. Personen laden und befragen;
2. die Veröffentlichung von Informationen entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/821 anordnen;
3. dem betroffenen Unionseinführer aufgeben, innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Anordnung von Abhilfemaßnahmen einen Plan mit konkreten Terminen für die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen vorzulegen;
4. die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob der betroffene Unionseinführer die ihm aufgegebenen Abhilfemaßnahmen angemessen und innerhalb des vorgegebenen Zeitraums umgesetzt hat, oder
5. dem betroffenen Unionseinführer nach Feststellung eines Verstoßes und Anordnung einer Abhilfemaßnahme zusätzlich aufgeben, auf seine Kosten innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/821 unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Abhilfemaßnahme vornehmen und der Bundesanstalt den Prüfbericht des unabhängigen Dritten zwecks erneuter Kontrolle zukommen zu lassen.

§ 4

Datenübermittlung durch die Zollbehörden an die Bundesanstalt

(1) Die Zollbehörden übermitteln der Bundesanstalt jährlich jeweils bis zum 31. März die Informationen, die sie bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Vorjahr erlangt haben, soweit die Bundesanstalt diese Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/821 benötigt.

(2) Entsteht der Bundesanstalt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/821 ein zusätzlicher Informationsbedarf, so übermitteln ihr die Zollbehörden solche Informationen zudem auf Ersuchen.

§ 5

Datenübermittlung durch die Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten alle gemäß Artikel 13 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/821 notwendigen Informationen.

(2) Die Bundesanstalt schützt im Rahmen des geltenden Rechts Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten.

(3) Für den Datenaustausch und die Datenerfassung, die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 notwendig sind, kann die Bundesanstalt elektronische Systeme einsetzen.

§ 6

Auskunftspflichten

(1) Unionseinführer und nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 dieses Gesetzes geladene Personen sind verpflichtet, der Bundesanstalt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die die Bundesanstalt zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt.

(2) Die zu erteilenden Auskünfte umfassen insbesondere

1. die Lieferkettenpolitik,
2. die Systeme zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsams- und Lieferkette,
3. die Art und Weise der Risikoermittlung,
4. die Strategien zur Verhinderung, Minimierung und Beseitigung negativer Auswirkungen aus ermittelten Risiken,
5. die Art und Weise, in der die Prüfungen der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt werden,
6. die Erfüllung der Informations- und Offenlegungspflichten, und
7. den Zeit- und Maßnahmenplan zur Umsetzung einer angeordneten Abhilfemaßnahme.

(3) Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 7

Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt dürfen die Bundesanstalt sowie Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient,

1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel der Unionseinführer während der Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten und besichtigen sowie
2. geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen der Unionseinführer einsehen, aus denen sich die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß der Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 ergibt oder ableiten lässt.

(2) Die Unionseinführer haben die Maßnahmen zu dulden. Sie haben die Bundesanstalt sowie die Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient, bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen.

§ 8

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei nachträglichen Kontrollen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/821 näher zu regeln, soweit dies zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 erforderlich ist. Es kann dabei Einzelheiten zu dem Verfahren bei nachträglichen Kontrollen durch die Bundesanstalt sowie zu den Auskunfts-, Duldungs- und Unterstützungspflichten regeln.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/821 in diesem Gesetz zu ändern soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist;
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

§ 9

Zwangsmittel

Die Bundesanstalt kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 50 000 Euro.

Artikel 2

Änderung des Bundesberggesetzes

§ 171 a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „die am “ durch die Wörter „die vor dem“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Ausnahme der §§ 3, 6, 7 und 9 am 1. Januar 2020 in Kraft. Die §§ 3, 6, 7 und 9 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dient der Regelung der nationalen Umsetzung der Verordnung EU 2017/821.

Die Änderung des § 171a des Bundesberggesetzes gilt der Klarstellung und Korrektur.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 regelt insbesondere die Festlegung der zuständigen Behörde. Als zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vorgesehen. Weiterhin werden die Datenübermittlung der Zollbehörden an die BGR bei der Durchführung der Verordnung, die Datenübermittlung durch die BGR an die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie Vorschriften zur Verwaltungsvollstreckung geregelt.

Die Änderung des Bundesberggesetzes stellt klar, dass für Altverfahren die vor Inkrafttreten der Regelung der UVP-Richtlinie eingeleitet wurden, die Bestimmungen gelten, die vor Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie galten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Durchführungsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft), da das Gesetz den Handel mit Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold betrifft. Insofern ist die bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung insbesondere der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Bergrecht ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Durchführungsgesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Es handelt sich um die Durchführung der Verordnung EU 2017/821. Diese fördert die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette bei in der Verordnung EU 2017/821 bezeichneten Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Nachhaltigkeitsaspekte stehen der Korrektur des Bundesberggesetzes nicht entgegen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der VO (EU) 2017/821 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

Der für die Wirtschaft entstehende Erfüllungsaufwand durch die Änderung des Bundesberggesetzes ist nicht nennenswert, da das Gesetz bereits jetzt überwiegend entsprechend ausgelegt wird.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Verwaltung entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der VO (EU) 2017/821 selbst.

Kosten durch erhöhten Vollzugsaufwand entstehen für den Bund bereits durch Amtshandlungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Ferner entstehen Aufwände für die Zollbehörden, die allerdings zu vernachlässigen sind.

Insgesamt entsteht bei der BGR ein Personalmehrbedarf von sieben Planstellen (1x A16, 2 x A14, 1 x A13h, 1 x A12, 1 x A11, 1 x A8). Die Personalkosten belaufen sich auf rund 620 000 Euro pro Jahr. Es kommen Sachausgaben in Höhe von 450 000 Euro pro Jahr hinzu.

Der Bearbeitungsaufwand bei der BGR umfasst neben der Leitung und Koordinierung der nationalen Behörde insbesondere die Durchführung der Prüfverfahren in Deutschland sowie die verantwortliche Erstellung der Prüfberichte. Basierend auf den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes kann in den ersten Jahren von rund 200 Einführern pro Jahr ausgegangen werden, deren Lieferungen die im Anhang der Verordnung festgelegten Mengenschwellen der Rohstoffe überschreiten. Die BGR muss unter diesen rund 200 Einführern risikobasiert Stichproben im Rahmen der Nachkontrolle durchführen. Diese nationalen Prüfverfahren müssen koordiniert und weiterentwickelt werden. Zudem sind

Prüfberichte und Jahresberichte zur Durchführung der VO (EU) 2017/821 zu erstellen. Weiterhin ist das Informationsmanagementsystem zum Prüfsystem zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Weiterer Bearbeitungsaufwand entsteht durch die von der BGR durchzuführenden Risikoanalysen von Lieferketten, Akteuren und Ländern sowie die Weiterentwicklung und Anpassung der risikobasierten Auswahlverfahren für Einführer. Auch die Information und Beratung deutscher Unternehmen zu der VO (EU) 2017/821 fällt in den Aufgabenbereich der BGR.

Die Sachausgaben entstehen für im Rahmen der Nachkontrolle durchzuführende Reisen zu den von den Nachkontrollen betroffenen Einführern, Abstimmungsreisen in Deutschland, nach Brüssel oder zu nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten, allgemeine Infrastruktur, die Erstellung und Unterhaltung einer Informationsplattform, die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Unternehmen sowie die Vergabe von Aufträgen wie etwa zur Durchführung vertiefter Risikoanalysen von Lieferketten, Akteuren und Ländern.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Der für die Länder entstehende Erfüllungsaufwand durch die Änderung des Bundesberggesetzes ist nicht nennenswert, da das Gesetz bereits jetzt überwiegend entsprechend ausgelegt wird.

5. Weitere Kosten

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau entstehen, beruhen diese unmittelbar auf der VO (EU) 2017/821 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

Durch die Änderung des Bundesberggesetzes entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungsaspekte sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung der Verordnung EU 2017/821 auf Dauer angelegt sind. Artikel 17 der Verordnung EU 2017/821 trifft Regelungen zur Überprüfung des EU-Rechtsakts.

Eine Befristung der Änderung des Bundesberggesetzes kommt aufgrund ihrer Zielsetzung nicht in Betracht. Die Änderung soll aber in die nach Artikel 12 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie erstmals im Jahr 2023 erforderlichen Bericht an die Kommission des BMU geplanten Forschungsvorhabens zur Evaluierung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden. Darüber hinaus soll sie ebenfalls in die Nachmessung des Statistischen Bundesamtes einbezogen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.05.2017, S.1).

Zu § 2

Das Gesetz bezeichnet als zuständige Mitgliedstaatsbehörde im Sinne des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/EU die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Artikel 2 Buchstabe n) der Verordnung (EU) 2017/821 definiert die zuständige Mitgliedstaatsbehörde als eine Behörde, die über Fachwissen zu Rohstoffen, industriellen Verfahren und der Durchführung von Prüfungen verfügt.

Die BGR gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die BGR als zentrale geowissenschaftliche Institution des Bundes verfügt auf Bundesebene über Kompetenz in allen rohstoffwirtschaftlichen Fragen und ist aus fachlicher Sicht idealerweise geeignet, die oben erwähnten Aufgaben im Rahmen der EU-Verordnung (2017/821) zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu übernehmen.

Zu § 3

Die BGR benötigt zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben die Möglichkeit, etwaige Verstöße gegen die in den Artikeln 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 festgelegten verbindlichen Sorgfaltspflichten feststellen zu können, sowie Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter und Verhinderung weiterer Verstöße anordnen zu können. § 3 Absatz 2 ermächtigt die BGR, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Zentrale Aufgaben sind insbesondere die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/821 durchzuführenden nachträglichen Kontrollen der Unionseinführer im Hinblick auf die Einhaltung der verbindlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sowie nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/821 die Anordnung von Abhilfemaßnahmen zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands nach Feststellung von Verstößen gegen die von der Verordnung (EU) 2017/821 vorgegebenen Sorgfaltspflichten.

Die Anordnung von Abhilfemaßnahmen ist nicht nur in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/821 vorgesehen. Sie ist auch für die effektive Durchführung der Verordnung und Durchsetzung der dort vorgegebenen verbindlichen Sorgfaltspflichten unumgänglich. Diesem Zweck dient auch die enge Überwachung der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen.

Zu § 4

Die Verordnung (EU) 2017/821 verlangt von der BGR die Ermittlung von Unionseinführern und die Ableitung risikobasierter Stichproben zur Überprüfung der Unionseinführer. Hierfür stellen die Zollbehörden Informationen bereit, die sie bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben, soweit dies erforderlich ist, damit die

BGR ihre Aufgaben erfüllen kann. Dies sind insbesondere Informationen zu Einführern, Versendern sowie Menge und Herkunft der eingeführten Rohstoffe.

Die Zollbehörden müssen bei der Übermittlung an die BGR im Übrigen die für öffentliche Stellen geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebsgeheimnissen einhalten und die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

Zu § 5

Absatz 1 konkretisiert die Befugnisse der BGR für den Datenaustausch mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, der in den Artikeln 13 und 18 der Verordnung (EU) 2017/821 vorgesehen ist.

Die BGR hat die für öffentliche Stellen geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebsgeheimnissen einzuhalten und die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Auf diese Verpflichtung weist Absatz 2 ausdrücklich hin.

Absatz 3 beruht auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008. Der Einsatz elektronischer Systeme für den Datenaustausch und die Datenerfassung ist für einen schnellen und kostengünstigen Ablauf erforderlich.

Zu § 6

Die in § 6 geregelten Auskunftspflichten sind erforderlich, um der BGR eine Überprüfung von Unionseinführern zu ermöglichen. Es handelt sich um Auskunftserteilung, soweit diese zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 7

Die vorgesehenen Betretensrechte sowie Mitwirkungs- und Duldungspflichten sind erforderlich, um der BGR eine Überprüfung auch vor Ort bei den betroffenen Unionseinführern zu ermöglichen. Unionseinführer sind verpflichtet, behördlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen oder daran mitzuwirken.

Zu § 8

§ 8 Absatz 1 dient der Ausgestaltung von Einzelheiten der nachträglichen Kontrollen durch die BGR sowie der Regelung von Einzelheiten von Auskunfts-, Duldungs- und Unterstützungspflichten.

Absatz 2 dient der Anpassung des Gesetzes an zukünftige Änderungen des Gemeinschaftsrechts.

Zu § 9

§ 9 stellt klar, dass die Anordnungen der BGR mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden können. So soll auch die von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/821 geforderte wirksame Anwendung der Verordnung sichergestellt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung der Umsetzung der Übergangsvorschrift Art. 3 Absatz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie. Für Altverfahren sollen die Bestimmungen gelten, die vor Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie galten. Die Vorschrift entspricht in ihrer Wirkung somit der Fristenregelung in § 74 Absatz 2 Satz 1 UVP-Gesetz.

Zu Artikel 3

Das Durchführungsgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 3, 6, 7 und 9 am 1. Januar 2020 in Kraft. Die §§ 3, 6, 7 und 9 treten erst am 1. Januar 2021 in Kraft. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Zeitpunkt, ab dem die in der Verordnung (EU) 2017/821 festgelegten Sorgfaltspflichten gelten.